



SO Windkraft	Sonstiges Sondergebiet	Windkraftanlagen
	max. 400 m² Grundfläche je Anlage	max. 120 m Gesamthöhe je Anlage

Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss
Der Ortsgemeinderat hat am 27.05.1999 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Am 05.06.2000 wurde dieser Entwurf von dem Ortsgemeinderat gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und benachbarten Gemeinden gem. § 4 bzw. § 2 (2) BauGB beteiligt worden sind.

Offenlage
Dieser Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 30.06.2000 bis einschließlich 31.07.2000 jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 22.06.00 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Satzungsbeschluss
Der Ortsgemeinderat hat am 14.08.2000 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Rehborn, den 14.08.00
Ortsbürgermeister [Signature]

Ausfertigung
Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ist der Bebauungsplan hiermit ausgetrigert.

Rehborn, den 23.08.00
Ortsbürgermeister [Signature]

Inkrafttreten des Bebauungsplans
Der Beschluss des Ortsgemeinderats über den Bebauungsplan als Satzung wurde gem. § 10 BauGB am 31.08.2000 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Meisenheim, Nr. 37/00 öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist am 24.09.00 in Kraft getreten.

Rehborn, den 30.8.00
Ortsbürgermeister [Signature]

Planzeichen:

- SO: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
- SO: Sondergebiete Windkraftanlagen (§ 9 (1) 1 BauGB)
- [Orange Box]: Flächen für die Aufstellung und den Betrieb von Windkraftanlagen inkl. Betriebsgebäuden, Trafostation, Erdkabelverbindungen und Zuwegungen (§ 9 (1) 9 BauGB)
- [Dashed Line]: Baugrenzen; die Fundamente und Nebenanlagen müssen innerhalb dieser Grenze liegen (§ 9 (1) 2 BauGB)
- [White Box]: Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung inkl. Erd- und Schotterwege (§ 9 (1) 18 BauGB)
- [Green Box]: Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs. 6 BauGB)
- [Dashed Line with Crosses]: Hauptversorgungsleitung unterirdisch (§ 9 (1) 13 BauGB) vorhanden
- [Dashed Line with Triangles]: mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

Übersicht Maßstab 1: 25000



Textliche Festsetzungen

Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO)
Als Art der baulichen Nutzung für die gesamte Fläche wird festgelegt: Sonstige Sondergebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung von erneuerbaren Energien, im konkreten Fall der Windenergie dienen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
Als Maß der baulichen Nutzung werden die im Bebauungsplan angegebenen Werte zur Größe der Grundfläche und der Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (2) 1 und 4 BauNVO) als Höchstwerte festgesetzt. Als Bezugspunkte für die Höhe wird die maximale Flügelstanzhöhe der Windkraftanlage über der Geländebenkeante festgesetzt (§ 18 (1) BauNVO).

Flächen für Windkraftanlagen (§ 9 (1) 9 BauGB)
Auf den Flächen für die Aufstellung von Windkraftanlagen werden nur dreiflügelige Anlagen mit horizontaler Achse und einfachem, schlankem Stahrturm oder Stahlbetonturm zugelassen. Die Nenndrehzahl soll nicht über 40 U/m liegen. Ferner werden als Nebenanlagen Transformatoren, Schaltanlagen, die Anlagensteuerung und eventuell notwendige Meßeinrichtungen zugelassen ebenso wie notwendige Zuwegungen, Leitungsführungen und Stellflächen.

Höhenauslage der baulichen Anlage (§ 9 (1) 2 und (2) BauGB)
Die fertige Fundamenthöhe darf das Maß von 0,4 m bezogen auf das bestehende Gelände nicht überschreiten.

Schutzvorkehrungen (§ 9 (1) 24 BauGB)
Die Position bzw. die technische Ausgestaltung der Windkraftanlagen muß so gewählt werden, dass für die umliegenden Siedlungen und Einzelhäuser beeinträchtigende Immissionen an Lärm und Schalleinwirkung vermieden werden. Es dürfen die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm (nachts) nicht überschritten werden (gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster), z.B.: MIMD-Gebiet 45 dB(A), WA-Gebiet 40 dB(A). Dies ist in dem anschließenden Baugenehmigungsverfahren durch ein Lärmgutachten nachzuweisen, unter der Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen (z.B. lärmtechnische sowie genehmigte Windenergieanlagen) im räumlichen Zusammenhang.

Für den Anstrich der Masten und Rotoren sind nur nichtreflektierende Farböne zu verwenden.

Es sollen grundsätzlich nur solche Anlagen zugelassen werden, bei denen sichergestellt ist, dass kein Schmieröl oder Transformatoröl in die Umwelt gelangen kann.

Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BauGB)
Für alle Wege im Geltungsbereich wird ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und ein Fahrrecht zugunsten der Anlieger festgesetzt.

Ein Leitungsrecht für ein 20 kV-Erdkabel zur Einspeisung in das öffentliche Netz, für ein Telefon-Erdkabel zur Fernüberwachung und für ein Erdungsband wird für die im Zeichnerschein Planstück gekennzeichneten Flächen zugunsten des Windkraftanlagenbetreibers festgesetzt.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)
Als Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) werden folgende Flurstücke festgesetzt: 2403, 2404 und 2405 mit Ausnahme der Fläche, die für die Fundamentanlage der Windkraftanlage, deren Nebenanlagen und deren Umpflanzung benötigt werden. Dort soll eine Streubstwiese mit Heckeneinfassung angelegt werden. Es sind nur regionaltypische, hochstammige Obstsorten (Mindestqualität: Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 10 bis 12 cm) in Abständen von ca. 10 bis 15 m zu pflanzen sowie für die Hecke mit einer Breite von ca. 5 m sind nur standortheimische Bäume und Sträucher (Mindestqualität: Hecke/Heister, zweimal verpflanzt, Höhe 125 bis 150 cm, verplanzt; Stammumfang 10 bis 12 cm) in Pflanz- und Reihenabständen von ca. 0,8 bis 1 m aus der nachfolgenden Artenliste zu verwenden. Die Fläche ist extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Ebenso wird ein wegbegleitender ca. 4 m breiter Randstreifen auf den Flurstücken 2370 und 2360 zur Pflanzung einer Obstbaumreihe festgesetzt. Es sind nur regionaltypische, hochstammige Obstsorten (Mindestqualität: Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 10 bis 12 cm) in Abständen von ca. 10 bis 15 m zu pflanzen. Die Fläche ist extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die Bepflanzungsmaßnahmen sollen spätestens zwei Jahre nach Baubeginn abgeschlossen sein. Zur Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind die Ausführungen des landschaftspflegerischen Planungsbetrages zu beachten.

Bündnisse für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 b BauGB)
Bestehende Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs entlang der Wegeparzelle 863/2 sind dauerhaft zu erhalten.

Alle baulichen Anlagen werden mit einer 5 m breiten Baum-/Strauchhecke umpflanzt. Es sind nur standortheimische Arten aus der vorgegebenen Artenliste zu verwenden. Die Pflanzung schließt Bäume als Überhälter mit ein. Mindestqualitäten für die Bäume und Sträucher sind: Hecke/Heister, zweimal verpflanzt, Höhe 125 bis 150 cm, verplanzt; Stammumfang 10 bis 12 cm; Hecke/Heister, zweimal verpflanzt, Höhe 60 bis 100 cm; in Pflanz- und Reihenabständen von ca. 0,8 bis 1 m. Auf den durch die Gründung der Masten festzulegenden Flächen wird eine vertikale Fläche entwickelt, die der getrennten Sukzession unterliegt. Der gesamte Bereich um die Anlage wird extensiv gepflegt, d.h. nach der Anwuchsphase wird weitestgehend von Maßnahmen abgesehen, mit Ausnahme erforderlicher Pflegemaßnahmen zur Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebsablaufes und zur Verdichtung überalterter Bestände. Die Bepflanzungsmaßnahmen sollen spätestens zwei Jahre nach Baubeginn abgeschlossen sein. Zur Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind die Ausführungen des landschaftspflegerischen Planungsbetrages zu beachten.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB und Hinweise

Nach § 7 LPNG dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Naturhaushalt oder den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können nur mit Genehmigung der unteren Landespflegebehörde eingesetzt werden. Dies gilt nicht für den Einsatz chemischer Mittel im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archaische Funde gemacht werden, sind diese nach § 17 DSHPIG meldepflichtig und bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten (§ 18 DSHPIG).

Die Schäden für Vegetation und Boden im Rahmen der Montage, Wartung und Demontage der Windkraftanlagen und der Erschließungen durch den Baustellenverkehr, sind so gering wie möglich zu halten. Es ist unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Im Zusammenhang mit der Wegeerschließung und der Leitungsführung ist im Verlauf der festgesetzten Fernleitung ein 10 m breiter Schutzstreifen zu respektieren. Für die Kreuzung, Erdarbeiten und Leitungsverlegung in diesem Schutzstreifen ist die Schutzweisung für Arbeiten im Bereich der Kraftstoffleitungen der NATO in der Bundesrepublik Deutschland der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. IS. 2141, 1998, IS.137, BGBl. III/FNA 213-1), in der derzeit gültigen Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BaUNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I/1990 S. 132), in der derzeit gültigen Fassung.
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (BGBl. S. 365), in der derzeit gültigen Fassung.
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 06. Juli 1994 (GVBl. S. 171), in der derzeit gültigen Fassung.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 12. März 1987 (BGBl. IS. 889), in der derzeit gültigen Fassung.
- Landespflegegesetz (LPFG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), in der derzeit gültigen Fassung.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), vom 15. März 1974 (BGBl. S. 721, 1193) i.d.F. vom 14. Mai 1990 (BGBl. S. 880), in der derzeit gültigen Fassung.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. IS. 205), in der derzeit gültigen Fassung.
- Planungsverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 IS. 58), (BGBl. III 213-1-6), in der derzeit gültigen Fassung.

Textliche Festsetzungen (weiteres)

Teil 2: Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO)
Die Zuordnungen und Stellflächen dürfen nur mit Schotter befestigt werden.

Prinzipiell ist auf technische Einfließungen zu verzichten. Sollten aus sicherheitstechnischen Gründen Einfließungen notwendig werden, sind diese als Drahtgeflechtzaun von maximal 1,60 m Höhe so anzubringen, dass sie in die anlagenumbegende Gehölzpflanzung integriert werden oder innerhalb der Umpflanzung errichtet werden.

Für den Anstrich der Masten und Rotoren sind nur helle, grau-blaue Farböne, die zum Boden hin in Grün oder Braun übergehen können, zu verwenden. Sie sollen sich möglichst wenig vom Horizont bzw. der umgebenden Landschaft abheben. Die Nebenanlagen sind in landschaftsanpassender Farbgebung (grün-braun) zu gestalten.

5	21.08.2000	Bebauungsplan
4	02.06.2000	Entwurf
3	03.12.1999	Vorentwurf III
2	28.09.1999	Vorentwurf II
1	23.09.1999	Vorentwurf I

Bebauungsplan "Auf Muhlen - Im Flürchen - Am Jungwald - Am Johannesbaum - In der Atzelsheck" Ortsgemeinde Rehborn

Dr. Norbert Willenbacher, Kirchheimbolanden

Bearbeitet: jg Zeichnung: pb Maßstab: 1:2000 Blatt: 2 Datum: 23.09.1999

gutschker & dongus
Bainhofstraße 9 55271 Odenheim (06755) 9623 Fax 88019
landschaftsarchitekturbüro